

6.Mistrade-Regelung

(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade) in WTS. Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

i) eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder

ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Aktien wie folgt bestimmt:

- (1) bei einem Referenzpreis > EUR 10 muss die Abweichung mindestens 3% betragen,
- (2) bei einem Referenzpreis < EUR 10 muss die Abweichung mindestens 5% und mindestens EUR 0,10 betragen.

(4) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen wie folgt bestimmt:

(1) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

- bei einem Referenzpreis > EUR 0,40 muss die Abweichung entweder
 - mehr als EUR 2,50 oder
 - mindestens 10% und mindestens EUR 0,10 betragen,
- bei einem Referenzpreis < EUR 0,40 muss die Abweichung entweder
 - mehr als EUR 0,10 oder
 - mindestens 25% betragen

(2) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere Aktienanleihen:

- bei einem Referenzpreis > 101,50% muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen,
- bei einem Referenzpreis < 101,50% und > 60% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen,
- bei einem Referenzpreis < 60% und > 30% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen,
- bei einem Referenzpreis < 30% muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkte betragen.

(5) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indextifikaten, und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

(6) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien, Optionsscheinen, Zertifikaten, Aktienanleihen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Absatz 6 Satz 4 spätestens bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend zu machen. Das Aufhebungsverlangen wird an den für Handel verantwortlichen Ansprechpartner der Bank bzw. des Vertragspartners gerichtet.

Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei schriftlich zu begründen (Email). Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

(7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Vertragspartner nach besten Kräften darauf hinwirken wird, dass Kunden, die gleichzeitig mehrfache Quotierungsanfragen in einem Wertpapier stellen, von diesem Verhalten Abstand nehmen werden.

(8) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

(9) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

(10) Die vorstehende Mistraderegulierung gilt auch für den Fall, dass ein außerbörsliches Geschäft telefonisch, und damit außerhalb des Systems, zustande kommt.